

BStGer RR.2021.290 vom 28. September 2022

Bundesstrafgericht, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.290

FR: TPF RR.2021.290 du 28 septembre 2022

IT: TPF RR.2021.290 del 28 settembre 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Entsiegelung (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 StPO)

Erwägungen

E. 18

Juli 2012; vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts RR.2020.195 vom 22. September 2020 E. 1);

- mit dem Rückzug der gegen die Durchsuchung gerichteten Einsprachen das vorliegende Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist (statt vieler: Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2018.18 vom 23. Januar 2019);

- unter den vorliegenden Umständen keine Gerichtskosten zu erheben sind (vgl. Art. 66 Abs. 2 BGG analog [vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3]);

- dem in seinem amtlichen Wirkungskreis handelnden Gesuchsteller keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 3 BGG analog);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.